

## Statuten

### Artikel 1: NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Fussball-Club Effretikon wurde am 3. Juni 1966 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Effretikon. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind blau/weiss.
- 1.2 Der FC Effretikon ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Amateur Liga (AL) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der AL und des FVRZ sind für den FC Effretikon sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2: MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; Ehrenmitglieder und Freimitglieder müssen an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) Freimitgliedern
  - c) Junioren/Juniorinnen
  - d) Aktivmitgliedern
  - e) Senioren/Veteranen
  - f) Trainern/Funktionären
  - g) Passivmitgliedern
  - h) Gönnern
  - i) Supportern
- 2.3 Zum EHRENMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung bei Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.4 Zum FREIMITGLIED wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung wird bei Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern an der nächsten Generalversammlung bestätigt.

### Artikel 3: BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Mitte/Ende Saison erfolgen und muss schriftlich, bis 30. Juni / 31. Dezember, an den Vorstand eingereicht werden.
- 3.4 Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.5 Austritte können auf Mitte/Ende einer Saison erfolgen und müssen schriftlich, bis spätestens 30. Juni / 31. Dezember, an den Vorstand eingereicht werden.
- 3.6 Der Austritt kann nur genehmigt werden, wenn das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied beitragspflichtig. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ein Mitglied muss vor dem Entscheid über seinen Ausschluss angehört werden. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.9 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen/Altersklasse können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.10 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

#### **Artikel 4:     ORGANE**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Generalversammlung  
- die ausserordentliche Generalversammlung
  - b) die Rechnungsrevisoren
  - c) der Vorstand
  - d) die Kommissionen  
- die Kommission Aktive  
- die Senioren-/Veteranen-Kommission  
- die Juniorenkommission  
- die Werbekommission  
- die Clubhausverwaltung  
- das OK Veranstaltungen



Die Gründung allfälliger weiterer Organe bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung.

**Artikel 5: GENERALVERSAMMLUNG  
AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) statt.
- 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Nach der Einberufung hat die ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen zu erfolgen.
- 5.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 5.1.4 Die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren/Veteranen sowie für Junioren, die im Jahr der Generalversammlung 18 Jahre alt werden sowie für sämtliche Trainer obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse beträgt maximal einen halben Jahresbeitrag und wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 13.3).
- 5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.
- 5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) - Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
  - b) - Mutationen
  - c) - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte (haben in schriftlicher Form zu erfolgen):
    - des Vereinspräsidenten
    - des Leiter Aktive
    - des Leiter Senioren
    - des Leiter Junioren
  - d) - Entgegennahme und Genehmigung

- der Jahresrechnung
- des Revisorenberichtes
- e) - Déchargeerteilung an den Gesamtvorstand (d.h. Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr)
- f) - Wahl
  - des Vereinspräsidenten
  - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
- g) - Ehrungen
- h) - Statutenänderungen
- i) - Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- j) - Aufnahme von weiteren Organen (Sektionen, Kommissionen)
- k) - Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- l) - Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- m) - Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- n) - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- o) - Verschiedenes

5.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

#### **Artikel 6: DER VORSTAND**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
  - Vizepräsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Leiter Aktive
  - Leiter Senioren
  - Leiter Junioren
  - weitere Mitglieder nach Bedarf
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen dem Vorstand zu Kenntnis gebracht werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:



- Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
  - Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

#### **Artikel 7: DIE KOMMISSION AKTIVE**

- 7.1 Die Kommission Aktive besteht aus:
- Leiter Aktive
  - Trainern der Aktivmannschaften
  - Spielführer der Aktivmannschaften (Captains)
  - weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

- 7.2 Die Kommission Aktive organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3 Es liegt in der Kompetenz des Leiter Aktive, die Funktionäre der Kommission Aktive zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Kommission Aktive allein zuständig.
- 7.4 Die Kommission Aktive hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaft-Versammlungen einzuberufen.
- 7.5 Die Spielführer werden von den betreffenden Mannschaften gewählt.
- 7.6 Die Verpflichtung eines Trainers geschieht durch den Vorstand nach Vorschlag des Leiter Aktive.

#### **Artikel 8: DIE SENIOREN-/VETERANEN-KOMMISSION**

- 8.1 Die Senioren-/Veteranen-Kommission besteht aus:
- Leiter Senioren
  - weitere Mitglieder nach Bedarf.

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren-/Veteranen-Kommission.

- 8.2 Die Senioren-/Veteranen-/Altersklasse-Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranen-Abteilung.
- 8.3 Es liegt in der Kompetenz des Leiter Senioren, die Funktionäre der Senioren-/Veteranen-Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren-/Veteranen-Kommission allein zuständig.

#### **Artikel 9: DIE JUNIORENKOMMISSION**

9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:

- Leiter Junioren
- Nachwuchschef
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

9.2 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

9.3 Es liegt in der Kompetenz des Leiter Junioren, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission allein zuständig.

#### **Artikel 10: DIE RECHNUNGSREVISOREN**

10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

10.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

10.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

#### **Artikel 11: FINANZEN**

11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Spieleinnahmen
- Werbekommission
- Clubhausverwaltung
- Veranstaltungen
- Subventionen
- Schenkungen

11.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn der Fussballsaison per 1. Juli., resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die während der Saison beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

11.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.



- 11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 11.5 Das Vereins- / Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Januar und endet am 31. Dezember des desselben Jahres.
- 11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 12: VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

- 12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 12.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 12.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt (inkl. sämtliche Trainer und Junioren, die im Jahre der Generalversammlung 18 Jahre alt werden).

#### **Artikel 13: STATUTENÄNDERUNGEN**

- 13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 13.2 Statutenänderungsantrag sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

#### **Artikel 14: AUFLOESUNG DES VEREINS**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich

ein neuer Verein mit gleichem Namen oder Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörden zur Unterstützung von Sportsvereinen zur Verfügung gestellt.

**Artikel 15: SCHLUSSBESTIMMUNG**

- 15.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Februar 2011 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Februar 2005 und treten sofort in Kraft.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) genehmigt.

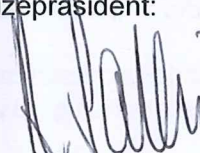
Fussball-Club Effretikon

Der Präsident:



Sandro Stroppa

Vizepräsident:



André Sahli